

milites illius terrę (sc. pagi Salmoriacensis) ad pacem faciendam coniuratos in manu sua tenebat'. Die Bemühungen, zunächst in Güte das Ziel zu erreichen, führten zu keinem Ergebnis. Nachdem eine Unterredung mit Hugo von Grenoble, dem Inhaber der Grafschaft Salmorenc, fruchtlos verlaufen war, kam es in Romans zur Verhandlung vor einem aus vier Bischöfen zusammengesetzten Schiedsgericht; Hugo vermochte hier zwar nicht anzugeben, wie seine Kirche in den Besitz des Gaus gelangt sei; er konnte aber den Nachweis führen ('et scriptis et aliis testimoniis'), dass sie sich schon länger als ein Jahrhundert im Besitz befinde; die Wiener Partei dagegen behauptete, dass zur Sarazenen-Zeit — also nur wenig mehr als hundert Jahre seien darüber hingegangen — der seiner Stadt beraubte Bischof von Grenoble von dem Erzbischof von Vienne das jetzt streitige Gebiet nur zeitweilig übertragen erhalten hätte, war aber der Aufforderung des Nachweises nicht anders zu entsprechen in der Lage als durch die Antwort: '(se) nullum exinde scriptum habere, sed solum vulgi rumore sufficere'. Da der Urtheilsspruch gegen Vienne ausfallen musste, liess es Guido gar nicht dazu kommen; er setzte sich vor allem in den thatsächlichen Besitz des streitigen Landes ('violenter abstulit') und wartete das weitere ab. Auf die Beschwerde des Bischofs von Grenoble in Rom, von dem päpstlichen Legaten, dem Erzbischof Hugo von Lyon, zur Untersuchung vorgefordert und zur Räumung des angemassen Gebietes verurtheilt, erwirkte Guido durch Bestechung, dass ihm Papst Urban II. 'quę iuris erant Viennensis ecclesię' bestätigte und dabei auch die Grafschaft Salmorenc mit einbegriff¹. Die Benutzung dieser erschlichenen Urkunde gegen Hugo von Grenoble hatte zur Folge, dass der Papst über den Sachverhalt aufgeklärt wurde und nun am 16. Mai 1094 seinen Legaten zu erneutem Einschreiten aufforderte² und den Bischof von Grenoble von seiner Massregel verständigte³. Auf der von dem Legaten nach Autun zusammenberufenen Synode brachte Guido, nachdem früher kein Schriftstück für die Ansprüche des Erzbisthums Vienne auf die Grafschaft Salmo-

1) Da Hugo von dieser Urkunde sagt: 'pro cuius impetratione, sicut ipse nobis postea confessus est, quingentos solidos in Romana curia dispensavit', so wird durch den Zwischensatz nothwendig, die Abfassung der ganzen Denkschrift in eine Zeit zu verlegen, in welcher das gute Einvernehmen zwischen Guido und seinem arggeschädigten Suffragan wiederhergestellt war. 2) In dem Briefe J.-L. 5523 sagt er zu Hugo von Lyon: 'Si quas vero nostrę auctoritatis litteras Viennensis obiecerit, nosse vos volumus, quia nos nichil ipsi aut ecclesię Viennensi concessimus, nisi quod iuste hactenus possedisse cognoscitur, etiamsi per subreptionem forte, quod absit, aliquid videatur extortum'. 3) Durch den Brief J.-L. 5524.